

Freunde der Osterkirche e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Osterkirche e.V.“
2. Die „Freunde der Osterkirche“ sind als eingetragener Verein im amtlichen Vereinsmitglieder zu führen.
3. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Ziel der Vereinsarbeit ist die geistlich-religiöse, finanzielle, ideelle, kulturelle und soziale Förderung und Unterstützung des Gemeindelebens sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Bereich der Ev.-Luth.-Kirchengemeinde Nürnberg-Worzeldorf durch finanzielle Unterstützung der Gemeinde und von Institutionen, die durch die evangelische Kirche im Gemeindebereich betrieben werden. Der Verein ist Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder umfassen ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können sein alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen.
3. Jungmitglieder sind Schüler, Auszubildende und Studierende.
4. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und Jungmitglieder in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
5. Juristische Personen und sonstige Organisationen haben bei der Antragstellung eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter zu benennen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Tätigkeit und Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben oder auf dem oben genannten Gebiet Hervorragendes geleistet haben, ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann bis spätestens 30.9. zum jeweiligen Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages drei Monate nach Rechnungsstellung nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

8. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes über die Nicht-Aufnahme und den Ausschluss kann Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den ordentlichen Mitgliedern und Jungmitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31.3. eines Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstands gefordert wird.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes, deren/dessen Stellvertreter oder ein vom Vorstand benannter Versammlungsleiter.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines soweit diese nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Beratung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- b) Wahl des Vorstandes § 9 Abs. 1 c
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern.
 - a) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-Worzeldorf
 - b) zwei aus der Mitte des erweiterten Kirchenvorstandes entsandten Mitgliedern
 - c) vier durch aus der Mitte der Mitglieder des Vereins Freunde der Osterkirche gewählten Mitgliedern.
2. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine/einen Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und einen Kassenwart.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, die spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf ihrer Wahlzeit zu erfolgen hat. Wiederwahl oder Entsendung ist möglich.

Wenn Vorstandsmitglieder während ihrer Wahlzeit länger als ein Jahr ununterbrochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder durch Rücktritt oder Tod ausscheiden, kann der Vorstand zur Gewährleistung der Mindestpersonenzahl im Vorstand aus dem Mitgliederkreis sofort neue Vorstandsmitglieder für den Rest der dreijährigen Wahlperiode nachberufen bzw. bestellen.

5. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für

- a) Beschlussfassung der Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung bezüglich der Grundsätze der Arbeit des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagungsordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Erstellung der Jahresrechnung

- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- h) Der Vorstand wird ermächtigt, den Zweck des Vereins entsprechend den Anregungen und Auflagen des Registergerichtes oder des Finanzamtes in Hinsicht auf Formerfordernis oder Konkretisierung der Gemeinnützigkeit zu ändern und/oder zu ergänzen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsmögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Worzeldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde errichtet am 31.10.2004 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2014.

Nürnberg, den